

Herbsttagung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 2022
Bericht der Vorsitzenden des synodalen Unterausschusses Ethik in Medizin und Biotechnik
Christina Flauder

Ein Schwerpunkt der gegenwärtigen Arbeit des synodalen Unterausschusses Ethik in Medizin und Biotechnik liegt in einer aktualisierten Handreichung zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung (4. Aufl. 2020). Motiviert wird diese Arbeit insbesondere durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVG) vom 26. Februar 2020. An diesem Tag hat das BVG den § 217 des Strafgesetzbuches (StGB) für verfassungswidrig erklärt – ein Urteil mit tiefgreifenden und in ihrer Reichweite schwer absehbaren Konsequenzen, die auch für das Selbstverständnis von Christinnen und Christen und ihr gesellschaftliches Engagement von enormer Bedeutung ist.

Zunächst zur sachlichen Einordnung:

I. Der für ungültig erklärte § 217 StGB und seine Intention

Die durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgehobene Bestimmung in § 217 StGB war im Jahr 2015 durch den Deutschen Bundestag gesetzlich verankert worden. In Abs. 1 lautete der § 217 StGB: „(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.“

Der *Assistierte Suizid* umfasst also Handlungen, die von einem Menschen unterstützend erbracht werden, damit ein anderer sich zu Tode bringen kann. Nachdem die Haupttat des Suizids nach deutschem Recht keine Straftat darstellt, ist auch die Hilfe zum Suizid als Nebentat rechtlich nicht bewehrt.

In der Begründung der damaligen Gesetzesvorlage zur Etablierung dieses § 217 StGB wurde erklärt: „Das Verbot der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe soll der Gefahr begegnen, dass durch derartige, Normalität suggerierende Angebote Menschen zur Selbsttötung verleitet werden, die dies ohne ein solches Angebot nicht tun würden. Insoweit sollen zwei höchststrangige Rechtsgüter, nämlich das in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG verankerte Recht auf Leben und die verfassungsrechtlich geschützte individuelle Garantie autonomer Willensentscheidungen geschützt werden.“ (Bundestagsdrucksache 18/5373, S. 13).

Zudem bezog sich die Gesetzesvorlage auf eine Ad-hoc-Empfehlung des Deutschen Ethikrates von 2014, in der dargelegt wurde: „Eine Suizidbeihilfe, die keine individuelle Hilfe in tragischen Ausnahmesituationen, sondern eine Art Normalfall wäre, etwa im Sinne eines wählbaren Regelangebots von Ärztinnen und Ärzten oder im Sinne der Dienstleistung eines Vereins, wäre geeignet, den gesellschaftlichen Respekt vor dem Leben zu schwächen.“ (Deutscher Ethikrat: „Zur Regelung der Suizidbeihilfe in einer offenen Gesellschaft: Deutscher Ethikrat empfiehlt gesetzliche Stärkung der Suizidprävention. Ad-hoc-Empfehlung“, 18.12.2014, S. 4, <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Ad-hoc-Empfehlungen/deutsch/empfehlung-suizidbeihilfe.pdf>).

Auch seitens der Kirchen war die Gesetzesvorlage zur Verankerung des § 217 StGB unterstützt worden. Der Rat der EKD, seinerzeit unter dem Vorsitz unseres Landesbischofs, hatte in einer Stellungnahme im Februar 2015 explizit „ein umfassendes Verbot der organisierten Beihilfe zum Suizid, gleich, ob kommerziell oder nicht-kommerziell“ gefordert. (Sterbehilfe in Würde – Beihilfe zum Suizid. Eine Stellungnahme des Rates der EKD, 15. Februar 2015 – https://www.ekd.de/sterben_in_wuerde.htm).

II. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 und die Debatte darüber

Wie schon erwähnt hat das Bundesverfassungsgericht das umfassende Verbot der geschäftsmäßigen Beihilfe zum Suizid als Verstoß gegen verfassungsmäßige Grundrechte bewertet und entsprechend den § 217 StGB mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Zur Begründung führte das Bundesverfassungsgericht in den *Leitsätzen* seiner Entscheidung aus: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs.1 GG umfasse als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Dieses Recht schließe die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Und dieses Recht schließe auch die Freiheit ein, für den Suizid die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen. Im Urteil wird festgestellt: „Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.“ Daraus folge die Unzulässigkeit des generellen Verbots geschäftsmäßiger Beihilfe zum Suizid. Denn, so das Bundesverfassungsgericht: „Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in § 217 Abs. 1 StGB verengt die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung in einem solchen Umfang, dass dem Einzelnen faktisch kein Raum zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheit verbleibt.“

Das Bundesverfassungsgericht hat in den näheren Ausführungen des Urteils nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber im Sinne des Lebensschutzes und des Schutzes der Selbstbestimmung regulatorische Vorgaben für Angebote zur Beihilfe zum Suizid machen und diese Angebote insoweit einschränken darf. Im Urteil heißt es: „Der hohe Rang, den die Verfassung dem Leben und der Autonomie beimisst, ist danach grundsätzlich geeignet, deren effektiven präventiven Schutz zu legitimieren, zumal ihnen im Bereich der Suizidbeihilfe besondere Gefahren drohen.“ (Rn. 272). Freilich gilt laut Bundesverfassungsgericht: „Der legitime Einsatz des Strafrechts zum Schutz der autonomen Entscheidung des Einzelnen über die Beendigung seines Lebens findet seine Grenze aber dort, wo die freie Entscheidung nicht mehr geschützt, sondern unmöglich gemacht wird.“ (Rn. 273).

Damit hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgetragen bzw. die Möglichkeit gegeben, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Angebote zur Beihilfe zum Suizid neu und grundrechtskonform zu regeln.

In Orientierungsdebatten hat der Deutsche Bundestag bislang verschiedene Optionen zur Umsetzung dieser Aufgabe kontrovers diskutiert – teils mit Voten für eine gesetzgeberische Liberalisierung der Möglichkeiten einer Inanspruchnahme der Beihilfe zum Suizid, teils mit Forderungen nach einer stärkeren Gewichtung des Lebensschutzes und der regulatorischen Einschränkung von Suizid-Assistenzangeboten. Derzeit ist nicht absehbar, welche gesetzgeberischen Maßnahmen als Konsequenz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von einer Mehrheit der Bundestagsabgeordneten beschlossen werden könnten.

Zugleich hat sich eine intensive gesellschaftliche Diskussion der Thematik entzündet, die sich einerseits mit der Begründung des Urteils und andererseits mit den Fragen der praktischen Umsetzung in Gesetzgebung und ärztlichem und pflegerischem Handeln befasst.

Auch die christlichen Kirchen beteiligen sich an dieser Diskussion: in Person der Christinnen und Christen, die sich in ihren jeweiligen Berufen und als Bürger:in in das gesellschaftliche Gespräch einbringen, durch ihre Amtsträger:innen und Expert:innen sowie mit ihren diakonischen Einrichtungen und deren Akteur:innen.

III. Die Befassung mit dem Thema „Assistierter Suizid“

Der Unterausschuss für Ethik in Medizin und Biotechnik hat sich in mehreren Sitzungen und Fachtagungen¹ mit dem Thema und der mittlerweile breiten Diskussion befasst.

Die bisherige Diskussion macht deutlich: Nicht nur in der Gesellschaft insgesamt, sondern auch in der evangelischen Kirche und Diakonie werden bei der Frage einer Regelung des Assistierte Suizid durchaus sehr unterschiedliche Grundpositionen vertreten und entsprechend verschiedene Akzente gesetzt. Dies wird sehr gut sichtbar an den beiden Voten im Bayerischen Ethikrat zu diesem Thema – https://www.bayern.de/wp-content/uploads/2022/06/Stellungnahme_des_Bayerischen_Ethikrates_zum_Assistierte_Suizid_final.pdf.

Im synodalen Unterausschuss sind wir überzeugt, dass es der Thematik in einer evangelischen Perspektive angemessen ist, den Denk- und Diskursraum, den wir bereits mit unseren bisherigen Aktivitäten eröffnet haben, um eine digitale Dimension zu erweitern.

Wir begrüßen es deshalb ausdrücklich, dass die Abteilung für gesellschaftsbezogene Dienste im Landeskirchenamt mit ihrer Fachstelle für Ethik und Anthropologie im Gesundheitswesen (FEAG) im Herbst 2022 einen solchen evangelischen Diskursraum webbasiert zur Verfügung stellen wird, um unterschiedliche Perspektiven darzustellen und ins Gespräch zu bringen.

Nach Auffassung des Unterausschusses entspricht es dem evangelischen Verständnis von Freiheit und Verantwortung, divergierende Positionen sowie ihre Begründungen und erwartbaren Folgen transparent zu machen und damit Entscheidungsvoraussetzungen für eine mündige Teilnahme des Einzelnen und der Kirche insgesamt am Diskurs aufzuzeigen.

Dazu gehört allerdings auch Klarheit darüber, aufgrund welcher Kriterien und mit welchen Zielen Argumente und Gegenargumente gebildet und ausgetauscht werden. Eine der Sache angemessene Ernsthaftigkeit und Sorgfalt in der Durchdringung des Themas und ein respektvoller Austausch erscheinen uns geboten. Denn es geht um zentrale Fragen zu Leben und Sterben, um Fragen nach unserem Menschenbild, um Fragen nach Gott und seinen Geboten. Letztlich geht es um jedes einzelne Menschenleben, dessen irdische Existenz im Falle eines Suizids bzw. eines assistierten Suizids beendet wird.

Der Diskurs darüber braucht deshalb neben Gewissenhaftigkeit, Hörbereitschaft und Respekt vor dem Andersdenkenden auch die Vergewisserung darüber, welches geistliche und ethische Fundament unsere Diskussion trägt.

Im Unterausschuss haben sich bei der Beschäftigung mit dem Thema in den vergangenen Monaten einige Grundannahmen herauskristallisiert, die wir als vorläufigen Rahmen für den weiteren Diskurs begreifen. Diese Grundannahmen bilden nicht den Schlusspunkt unserer Überlegungen, sondern vielmehr den Auftakt für einen noch weiter zu führenden Diskurs. Sie sind nach unserer Ansicht maßgeblich und richtungsweisend für die weitere Befassung mit dem Thema. Die folgenden Überlegungen ergeben kein einheitliches Bild. Vielmehr zeigen sich hier Spannungen, die zunächst einmal auszuhalten sind. Das weitere Gespräch soll helfen, sie besser zu verstehen; keinesfalls sollten sie aus dem Wunsch nach Eindeutigkeit oder Einmütigkeit vorschnell aufgelöst werden.

Wir haben in der Vorbereitung für diese Synode diese Grundannahmen als Rahmen formuliert und bitten die Synode, ihn mit der Entgegennahme unseres Berichts zu prüfen und sich ihrerseits zu eigen zu machen.

¹ Regionaler Fachtag in München (online), 3.12.2021, Regionaler Fachtag in Kulmbach, 1.4.2022, Regionaler Fachtag in Nördlingen, 13.5.2022; Vortrag und Diskussion bei Pfarrkonferenzen: Dekanat Nürnberg, 12.4.2021; Dekanat Münchberg, 27.4.2021; Dekanat Schwabach, 21.2.2021.

I. Grundannahmen für eine verantwortete offene Diskussion im evangelischen Denkraum über den Assistierte Suizid und die Folgen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts

1. Menschliches Leben verdankt sich nicht sich selbst.

Menschliches Leben verdankt sich der Güte des Schöpfers. Menschen sind von Beginn bis zum Ende Geschöpfe Gottes. Sie erkennen ihre Gottebenbildlichkeit und ihre Würde in dieser für ihr Leben konstitutiven Beziehung zu Gott und in ihrer Geschichte mit Gott. Jedes menschliche Leben ist als verdanktes Leben auch anvertrautes Leben. In dieser Perspektive ist das eigene Leben wie das Leben jedes Menschen eine Gabe. Solches Leben bewährt sich in der Aufgabe, es aus der Gottesbeziehung heraus zu gestalten. Die Gestaltungsmöglichkeiten zu Beginn und zum Ende des Lebens haben sich – nicht zuletzt durch die Medizintechnik – enorm vergrößert und legen dem Einzelnen wie der Gesellschaft eine erhöhte Verantwortung auf. Hierin bleiben Christinnen und Christen in all ihrem Tun und Unterlassen auf Gottes Gnade und Barmherzigkeit angewiesen.

2. Menschliches Leben ist zur Freiheit berufenes Leben.

Im Glauben an Christus und in seiner Nachfolge ist uns bewusst: Die Gabe des menschlichen Lebens ist mit dem Ruf zur Freiheit in Verantwortung verbunden. Zum Leben gehört wesentlich die Freiheit, sich ins Verhältnis zu setzen: zu sich selbst, zum Mitmenschen, zur Mitwelt und zu Gott. Im Kern zielt diese Freiheit darauf, die Beziehungen verantwortungsvoll zu gestalten und in ihnen die Lebensfreundlichkeit Gottes erkennbar werden zu lassen. Wir wissen aber auch, dass Menschen ihre Freiheit verfehlen und missbrauchen können. Sie ist stets gefährdete Freiheit. Umso entschiedener setzt die christliche Existenz auf die durch die Beziehung zu Gott eröffneten Möglichkeiten der Buße und der dankbaren Annahme erneuerter Freiheit. Das betrifft auch die Mitgestaltung der öffentlichen Ordnung, die die Selbstbestimmung des Einzelnen als ein zentrales Gut darstellt.

3. Menschliches Leben ist individuelles Leben in Beziehung.

Im christlichen Verständnis des Menschen sind Individualität und Sozialität zum Menschsein konstitutiv. Zur Würde des als Ebenbild Gottes verstandenen Menschen gehört die wechselseitige Achtung der Selbstbestimmung der Einzelnen. Dies umfasst immer zugleich die Individualität wie die Sozialität der Einzelnen. Verbunden sind sie im Begriff der Person: Personsein ist im christlichen Horizont sowohl als individuelle Gabe und Aufgabe als auch in Beziehung auf das Mitsein mit anderen und mit Gott als soziale Gabe und Aufgabe zu verstehen. Weil die individuelle und die soziale Dimension des Personseins nicht voneinander zu trennen sind, tangiert selbstbestimmtes Leben und Sterben niemals nur jene, die über sich selbst bestimmen, sondern immer auch andere, die mittelbar von solchen Entscheidungen betroffen sind. Aus christlicher Sicht steht deshalb bei der Diskussion um den Assistierte Suizid nicht die Frage im Vordergrund, wie Gelegenheiten angeboten werden können, das Leben selbstbestimmt zu beenden. Vielmehr muss es darum gehen, nach Möglichkeiten zu suchen, in jeder Lebensphase beziehungsreich und mit Wertschätzung der persönlichen Freiheit zu leben und nicht wegen des Suizidwunsches aus der Beziehung zu gehen.

4. Menschliches Leben ist begrenzt und kennt Leid und Schmerz.

Kein Mensch ist je völlig unabhängig von anderen Menschen. In christlicher Perspektive ist diese Bezogenheit weder zu beklagen noch zu idealisieren. Sie verbindet Menschen auch in Leid und Schmerz, was einerseits Stütze und Trost, andererseits aber auch Belastung und Bedrohung sein kann. Wo immer Leid und Schmerzen Menschen betreffen, sollten sie nicht in Abgrenzung und

Isolation führen. Vielmehr muss es darum gehen, zu klären, wo und wie sie gelindert werden können und wo sie gemeinsam getragen werden können.

Wo Leid und Schmerz so schwer wiegen, dass sie einem Menschen alle Lebenskraft und Perspektive nehmen, wo allein der Tod als Befreiung von ihnen erwartet wird, da sehen sich Christinnen und Christen aufgefordert, Begleitung anzubieten. Diese Begleitung beinhaltet auch die Erkundung von Hilfs- und Unterstützungsangeboten. Sie beinhaltet auch die Möglichkeit der Vermittlung von therapeutischem, ärztlichem Beistand. Zur Begleitung kann – in der Verantwortung des Einzelnen – auch die Assistenz beim Suizid gehören.

5. Menschliches Leben ist zu schützen.

Für den christlichen Glauben ist die Achtung des menschlichen Lebens von herausragender Bedeutung. Dem soll ein umfassendes präventives Schutzkonzept (Suizidprävention) entsprechen. Ein solches Schutzkonzept ist komplementär zu verstehen zu der vom BVerfG geforderten Achtung der Freiheit im Sinne der Selbstbestimmung zum Assistierten Suizid.

Verschiedene Überlegungen und Vorschläge dazu wurden und werden im Bereich von Kirche und Diakonie entwickelt. Unbenommen der spezifischen Ausgestaltung muss es darum gehen, als Kirche und Diakonie an einem gesellschaftlichen Klima mitzuwirken, in dem alles Mögliche getan wird, „um eine Situation zu vermeiden, bei der aufgrund einer Erkrankung oder einer anderen Notsituation (vermeintlich) kein anderer Ausweg als die Selbsttötung bleibt.“² Mit Nachdruck weisen wir darauf hin: Die Humanität unseres Gemeinwesens ist daran zu messen, dass niemand meint, das eigene Leben beenden zu müssen aufgrund der Angst, nicht angemessen behandelt und versorgt zu werden oder Angehörige in ihren Lebensmöglichkeiten zu beeinträchtigen. Die Humanität unseres Gemeinwesens ist daran zu messen, dass niemand sich zum Suizid genötigt sieht, weil er oder sie alleine gelassen wird und keine Unterstützung, Beratung und Hilfe erhält. Unser aller Humanität verlangt unser bestmögliches Engagement dafür, dass flächendeckend niedrigschwellige und leicht erreichbare sowie buchstäblich naheliegende Beratungs- und Begleitungsangebote für all jene bestehen, die aus welchen Gründen auch immer Suizidgedanken hegen und geschützte Räume zum Gespräch darüber als hilfreich empfinden könnten. Der christliche Einsatz für das Leben und für den Schutz des Lebens bedarf dabei stets der Demut: Wir wissen, dass wir in einer noch nicht erlösten Welt leben und ein heiles Leben nicht allein in unserer Macht steht. Wir vertrauen auf die schöpferische Macht der Auferstehung.

6. Menschliches Leben ist in seiner Entscheidungsfreiheit zu achten.

Weil wir einander annehmen sollen, wie Christus uns angenommen hat, achten wir die Freiheit und Selbstbestimmung des und der Einzelnen. Wir respektieren die Lebensentscheidungen, die Einzelne für sich treffen. Solcher Respekt ist nicht mit Gleichgültigkeit und Teilnahmslosigkeit zu verwechseln. Einander anzunehmen impliziert gegenseitige Wahrnehmung und Achtsamkeit. Einander anzunehmen blendet die Möglichkeit zu Widerspruch nicht aus, sichert aber gegenseitig die Freiheit und das Recht zu, selbstverantwortlich den je eigenen Weg zu gehen. Christinnen und Christen verantworten ihr Tun am Ende vor Gott. Dies geschieht im Wissen darum, dass wir alle auf Gemeinschaft angewiesen sind, aber auch im Wissen darum, dass wir in den letzten, existenziellen Fragen vor Gott unvertretbar sind. Gerade weil wir daran glauben, dass jedem und jeder das eigene Leben anvertraut ist und jede und jeder dafür selbst Verantwortung zu tragen hat, respektieren wir die Entscheidung der Person im Blick auf das eigene Leben auch dann, wenn wir diese Entscheidung nur schwer oder gar nicht mittragen wollen, sondern am Ende nur an- und hinnehmen können. Dies gilt auch im Blick auf die Entscheidung zum Suizid und für die Entscheidung, für den Suizid die Beihilfe eines, einer Anderen in Anspruch zu nehmen.

7. Menschliches Leben braucht Sorge um die Freiheit zu selbstbestimmten Entscheidungen.

² „Selbstbestimmung und Lebensschutz: Ambivalenzen im Umgang mit assistiertem Suizid“. Ein Diskussionspapier der Diakonie Deutschland, 2020, S. 7.

Dem Respekt vor der Selbstbestimmung des Einzelnen zum Suizid korrespondiert die Sorge der Gesellschaft, dass es nach menschlichem Ermessen zweifelsfrei eine *selbst-bestimmte* Entscheidung ist. Selbst bestimmt wäre solche Entscheidung *nicht*, wenn sie von kurzfristigen Ohnmachtsgefühlen, auf Druck von außen oder in Verkennung der den Suizid motivierenden Faktoren begründet ist. Eine sorgfältige Prüfung der Motivlage der Suizidwilligen erscheint notwendig. Ebenso ist eine Prüfung der Motivlage auf der Seite derer angezeigt, die sich mit dem Wunsch nach Assistiertem Suizid konfrontiert sehen. Dieser Prüfungsvorbehalt bedeutet keine Abwertung der Selbstevaluation der Suizidwilligen, sondern will für diese sicherstellen, dass ihr Anliegen unter Einbezug aller Möglichkeiten ernst genommen werden kann.

Die Angst, einschneidende Krisen nicht alleine bewältigen zu können, der Verlust an Lebensfreude und Sinnerfahrung, die Furcht, anderen zur Last zu fallen und nicht mehr geachtet zu werden, sind aus unserer Sicht und speziell aus seelsorglicher Perspektive exemplarisch Beweggründe für Suizidgedanken, die unter Umständen als Ausdruck eingeschränkter Selbstbestimmung begriffen werden müssen. Hinzu kommt für uns als Christinnen und Christen, dass wir beim Respekt vor der Selbstbestimmung jedes einzelnen Menschen das Wissen darüber nicht vergessen, dass Belastungen Menschen in den Tod treiben können. Wenn Assistenz ohne weitere Prüfung der Entscheidungsfähigkeit und der Ernsthaftigkeit ihrer Gründe abrufbar wäre, bestünde die Gefahr, dass Menschen nicht alle ihr Leben unterstützenden Möglichkeiten gewährt bekommen. Umgekehrt darf die Prüfung der Entscheidungsfähigkeit nicht so weit gehen, dass sie de facto die Umsetzung eines Suizides administrativ verunmöglicht.

Weil und wenn wir die Freiheit des Einzelnen zur Selbstbestimmung über das eigene Leben und Sterben achten und schützen, sind wir es dem Schutz dieser Freiheit schuldig, dass Menschen die Chance zur Klärung und kritischen Selbstüberprüfung ihrer Motive nützen können. Diese Chance zu eröffnen, ist bei gleichzeitiger Wahrung des Respekts vor der Eigenverantwortung gerade keine Bevormundung, sondern Hilfe zur Mündigkeit.

8. Menschliches Leben verdient in jeder Situation Begleitung und Solidarität.

Niemand, der für sich keine Perspektive für einen weiteren Lebenswunsch findet und dem eigenen Leben ein Ende setzen will, darf damit im Stich gelassen werden. Die christliche Nächstenliebe verurteilt nicht, noch grenzt sie aus. Sie tritt dem anderen Menschen zur Seite und hält Spannungen aus. Dies bedeutet erst recht, einem anderen Menschen in der Situation seines oder ihres Sterbewunsches beizustehen, Zeit und Raum für Klärungen der Gründe und Alternativen anzubieten, gemeinsam mit ihm oder ihr nach Möglichkeiten eines würdevollen Lebens bis zuletzt zu suchen und eine freiverantwortlich selbstbestimmte Entscheidung über das „es ist genug, ich will und kann nicht mehr leben, ich sehne den Tod herbei“ letztlich zu respektieren. Im Blick auf die Frage nach der konkreten praktischen Ausgestaltung des Beistands für Sterbewillige sind aus unserer Sicht folgende Überlegungen essentiell.

- (A) Bei der Schaffung von staatlich geregelten Strukturen sollte ein besonderes Augenmerk daraufgelegt werden, dass die um Assistierten Suizid Bittenden einen geschützten Raum vorfinden, in dem sie sich in ihrer Not anvertrauen können. Hierfür könnte das Hausarzt-Patienten-Verhältnis ein Paradigma sein. Allerdings muss auch für Personen, die ein solches Verhältnis nicht haben, ein ebenso vertrauenswürdiger Rahmen gewährleistet werden. Das bedeutet nicht zwingend, dass genau diese Ärztin dann auch beim Suizid assistiert – denn dem Recht nach Assistenz zu fragen, korrespondiert keine Pflicht, diese Assistenz zu leisten.
- (B) Die Beratung bei einem Wunsch nach Assistiertem Suizid sollte aber nicht nur ärztliche Perspektiven aufnehmen, seelsorgliche und sozial-beratende sollten ebenso zur Verfügung gestellt werden. Im Weiteren ist deshalb genauer zu prüfen, welche Professionen – unter Freistellung des Einzelnen – mit der Suizidassistenz betraut werden sollten.
- (C) Es ist nicht erstrebenswert, dass Suizidassistenz als Angebot eines Marktes konzipiert wird. Das würde nach unserer Einschätzung ein fatales Signal vermeintlicher Normalität und Alltäglichkeit aussenden, das weder mit den verfassungsmäßig geschützten Grundwerten,

dem dort verankerten Humanismus und dem christlichen Verständnis von Menschen vereinbar wäre.

(D) Es ist zu berücksichtigen, dass Beratung, Begleitung und Seelsorge nicht allein der Person gelten, die sich zum Sterben entscheidet, sondern auch den Personen, die davon als Angehörige oder Nahestehende und/oder als Mitarbeitende in Einrichtungen betroffen sind.

(E) Nicht zuletzt ist die Grenze zu beachten, die ethisch und rechtlich den (straffreien) Suizid sowie den Assistierten Suizid von einer (unter Strafe gestellten) Tötung auf Verlangen unterscheidet. Jeder Tendenz, die Debatte über den Assistierten Suizid als Einfallstor für Forderungen nach Angeboten der Tötung auf Verlangen zu instrumentalisieren, treten wir mit Entschiedenheit entgegen.

Denn: Die Hilfe und Solidarität, die wir Sterbewilligen schulden, sind und bleiben dem Schutz des Lebens und dem Schutz der Selbstbestimmung verpflichtet.

Im Textvorschlag erwähnt:

Selbstbestimmung und Lebensschutz: Ambivalenzen im Umgang mit assistiertem Suizid. Ein Diskussionspapier der Diakonie Deutschland, 2021. (https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Diakonie-Texte_PDF/22-05-16_DT_ass.Suizid_Homeprint.pdf).

Außerdem Gedanken aufgenommen aus:

Michael Coors / Sebastian Farr (Hg.): Seelsorge bei assistiertem Suizid Ethik, Praktische Theologie und kirchliche Praxis, Theologischer Verlag: Zürich 2022 (https://www.tvz-verlag.ch/files_media/open_access/9783290184582.pdf).

Eilert Herms: Assistierter Suizid. Das Urteil des BVerfG vom 26. Februar 2020 und seine Pointe – theologische Beurteilung – Konsequenzen für das pfarramtliche Handeln, ZThK 119, 2022, S. 144 – 173.

Arne Manzeschke: »Was zu bedenken wäre ... Ethische Anmerkungen zur Debatte um Sterbehilfe und den assistierten Suizid. In: Jutta Ataie, Carmen Berger-Zell und Astrid Giebel (Hrsg.): Leben. Selbstbestimmung und Lebensschutz: Ambivalenzen im Umgang mit der Beihilfe zur Selbsttötung. Esslingen (hospiz Verlag) 2022, S. 142–154.

Arne Manzeschke: Assistierter Suizid – eine ethische Herausforderung. In: Korrespondenzblatt Nr. 12, 136 (2021), S. 221–224.

Dieter Birnbacher: „Warum kein Anspruch auf Suizidassistentz?“ IN: Ethik in der Medizin 34, Nr. 2 (2022): 161–176.